

Vergaberichtlinien des Fonds zur Förderung missionarischer Projekte in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Zur Förderung missionarischer Projekte, die neue bzw. alternative Formen gemeindlichen Lebens erproben, unterhält die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland einen Fonds, der aus Kollekten der Landeskirche gespeist wird. Für die Vergabe der Mittel gelten Bedingungen nach den Punkten eins bis fünf dieser Richtlinie.

1. Förderfähige Projekte

Missionarische Projekte im Sinne dieser Richtlinien sind Projekte, die insbesondere

- Konfessionslose und Distanzierte mit dem christlichem Glauben und Leben auf neuem Weg bekannt machen;
- die Präsenz der Kirche in der Gesellschaft ausbauen;
- neue Berührungsfelder und Kontakte zwischen Kirche und Sozialraum eröffnen;
- Gespräche zwischen Gruppen innerhalb und außerhalb der Kirche ermöglichen und Beiträge des Glaubens in den öffentlichen Diskurs einbringen;
- Menschen Zugänge zum Glauben sowie zum Leben von Kirche und Gemeinde ermöglichen und damit für Kirchenmitgliedschaft (Eintritt und Wiedereintritt) werben.

Beispiele dafür sind:

- Projekte aus der Arbeit mit Kindern und der Kirchenmusik, die außerhalb der Gemeinde einladen;
- bibelmissionarische Veranstaltungen;
- Kircheneintrittsprojekte;
- evangelistische Projekte mit Modellwert;
- Präsenz von Gemeindegruppen und Kirche bei Märkten, Stadt- und Landesfesten und anderen Schnittflächen zwischen Gesellschaft und Kirche;
- Ausstellungsprojekte;
- Glaubenskurse (modellhaft) und weitere missionarische Aktionen zu Fragen des Glaubens für Konfessionslose und Distanzierte

Das Vorhaben muss Projektcharakter besitzen und damit

- eine klare Zielformulierung haben
- einen eindeutig definierten Start und Abschluss ausweisen
- einem formulierten Konzeptplan folgen

Das Projekt darf vom Antragsteller bisher nicht durchgeführt oder schon begonnen worden sein. Bevorzugt gefördert werden Projekte, die in regionaler Ausrichtung geplant sind oder die die Kooperation verschiedener kirchlicher Träger verstärken. Gleiche oder ähnliche Projekte desselben Trägers sollen nicht wiederholt gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind alle anfallenden Sachkosten eines Projekts. Personalkosten können nur im Ausnahmefall unter Angabe von besonderen Gründen berücksichtigt werden. Investitionskosten sind durch diesen Fonds in durch die Projektbeschreibung begründeten Fällen in Ausnahmen förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger

Anträge können gestellt werden von:

- Projektgruppen – nach Abstimmung mit den Kirchengemeinden vor Ort und einem Votum des Kreiskirchenrates;
- Kirchengemeinden und Regionen;
- Kirchenkreisen;
- Einrichtungen der EKM – wenn das Projekt für Gemeinden und Kirchenkreise Unterstützung bietet oder besondere Zielgruppen anspricht.

4. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung in Form von Zuschüssen als Festbetragsförderungen von in der Regel bis zu 50% der zuwendungsfähigen Kosten zur Verfügung gestellt.

Bei den Ausnahmen der Investitionsförderung können bis zu 20% der ausgewiesenen Kosten gefördert werden. Die Mittel werden vor Projektbeginn zur Verfügung gestellt.

5. Verfahren zur Antragstellung, Bearbeitung und Abrechnung

Anträge sind an das Landeskirchenamt (Referat B5 Gemeinde und Seelsorge) über die Kirchenkreise zu stellen. Neben dem Antragsformular müssen eingereicht werden:

- eine Projektbeschreibung mit Angaben zu Beginn und Ende und klarer Zielformulierung;
- ein Kosten- und Finanzierungsplan, in dem die Kostenpositionen der Trägergemeinde und des Kirchenkreises sowie weitere Drittmittel ausgewiesen sind.

Anträge sollen spätestens zwölf Wochen vor Projektbeginn im Landeskirchenamt eingehen. Bereits begonnene Projekte werden nicht gefördert.

Über die Vergabe der Mittel entscheidet ein Ausschuss, der aus

- dem Referatsleiter B5 im Landeskirchenamt der EKM
- dem Leiter des Gemeindedienstes der EKM und
- einem weiteren Fachreferenten im Gemeindedienst besteht.

Die Mittel werden durch das Dezernat F nach Vorlage der Entscheidung des Vergabeausschusses und der finanziellen Prüfung freigegeben.

Die Vergabeentscheidungen werden dem Antragsteller vom Landeskirchenamt schriftlich mitgeteilt.

Die Auszahlung der Zuwendungen findet nach der Bewilligung statt, der Betrag wird an die für den Projektträger zuständige Kasse überwiesen.

Der Verwendungsnachweis muss spätestens vier Wochen nach Abschluss des Projektes in Form einer Dokumentation, die eine Kosten- und Finanzierungsübersicht enthält, erbracht werden.

Die Dokumentation muss darüber hinaus ausweisen,

- inwiefern das beschriebene Ziel erreicht wurde
- wie viele Menschen der Zielgruppe erreicht wurden
- wie das Echo in der Öffentlichkeit war.

Die Dokumentation soll im Sinne eines fehlerfreundlichen Selbstverständnisses eingehende Reflexionen darüber anstellen, inwieweit unerwartete Erträge, aber auch Teil- oder Misserfolge bzw. weiter anstehender Veränderungsbedarf für missionarischen Gemeindeaufbau zu konstatieren sind.

6. Rückerstattung

Bewilligte und nicht verbrauchte Mittel sowie Mittel, die für einen anderen als den beantragten Zweck verwendet wurden, sind zurückzuzahlen.

Bei nachträglicher Reduzierung der Gesamtkosten des Projektes ist der Förderanteil analog der reduzierten Summe zurückzuzahlen.

Mittel, die nicht ausreichend oder fristgemäß abgerechnet werden, sind zurückzuzahlen und für den Fonds wieder zu vereinnahmen.

7. Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinien treten am 01.09.2017 in Kraft.